



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Björn Thoro

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Schwarzfahren**

1. Wie viele Fahrgäste wurden in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte aufschlüsseln) in Schleswig-Holstein mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert?

Der Landesregierung stehen Zahlen zu den Fahrgästen in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn und Bus) nicht in der vom Fragesteller gewünschten Form zur Verfügung.

2005 wurden insgesamt 41,6 Millionen Fahrten im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt, 2006: 44,1 Millionen Fahrten, 2007: 45,2 Millionen Fahrten und 2008: 47,3 Millionen Fahrten.

Die Angaben beziehen sich auf den Schienenpersonennahverkehr (ohne S- und U-Bahn im Raum Hamburg). Die Zahlen für das Jahr 2009 sind noch nicht aufbereitet. Angaben für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor.

Für den Busverkehr liegen dem Land keine auf die Jahre aufgeschlüsselten Zahlen vor. Nach Abschätzung der Verkehrsunternehmen werden pro Jahr rd. 190 Millionen Fahrgäste in Bussen im Land befördert. Doppelzählungen (Bahn und Bus) sind möglich.

2. Wie viele Fahrgäste wurden in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte aufschlüsseln) bei Kontrollen des ÖPNV ohne gültigen Fahrschein angetroffen?
3. Wie viele der ohne gültigen Fahrschein angetroffenen Personen haben die Strafzahlung geleistet?

4. Bei wie vielen Personen war die Strafzahlung nicht einzutreiben und worin lagen hierfür die Gründe?

Beantwortung der Fragen 2. bis 4.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis, wie viele Fahrgäste im ÖPNV bei Kontrollen ohne gültigen Fahrschein angetroffen worden sind. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Verkehrsunternehmen und ihren Fahrgästen sind privatrechtlicher Natur (Beförderungsverträge). Es besteht deshalb für die Verkehrsunternehmen keine Verpflichtung, die Landesregierung über die Anzahl der Fahrgäste ohne Fahrschein zu informieren.

5. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte aufschlüsseln) wegen Schwarzfahrens („Beförderungserschleichung“) verurteilt:
- zu Geldstrafen,
  - zu einer Gefängnisstrafe mit Bewährung,
  - zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung?
6. Wie viele Personen, die wegen „Beförderungserschleichung“ verurteilt wurden, haben in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte aufschlüsseln)
- eine Gefängnisstrafe verbüßt?
  - Ersatzarbeitsstunden geleistet?
7. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte aufschlüsseln) wegen Betrugs bestraft, weil sie im Besitz eines falschen, nicht gültigen oder nur für bestimmte Zeit gültigen Fahrscheins waren? Wie viele darunter wurden verurteilt:
- zu einer Geldstrafe,
  - zu einer Haftstrafe?
8. Wie viele Personen, die wegen Betrugs bestraft wurden, weil sie im Besitz eines falschen, nicht gültigen oder nur für bestimmte Zeit gültigen Fahrscheins waren, verbüßten in den Jahren 2005 bis 2010 (bitte aufschlüsseln) eine Freiheitsstrafe
- unter sechs Monaten?
  - zwischen sechs und zwölf Monaten?
  - mehr als zwölf Monate?

Beantwortung der Fragen 5. bis 8.

Zwar bildet die Strafverfolgungsstatistik insbesondere Verurteilungsdaten wegen Verstoßes gegen § 265a des Strafgesetzbuchs (Erschleichen von Leistungen) und wegen Verstoßes gegen § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug) ab. § 265a des Strafgesetzbuchs erfasst in objektiver Hinsicht jedoch insgesamt das Erschleichen von Leistungen – also nicht nur das Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel, sondern auch der Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes sowie des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung. § 263 des Strafgesetzbuchs schützt vor jeder Form des Betruges. Daraus wird ersichtlich, dass die erbetenen Auskünfte zur „Beförderungserschleichung“ bzw. zur Bestrafung von Personen wegen „Betrugs, weil sie im Besitz eines falschen, nicht gültigen oder nur für bestimmte Zeit gültigen Fahrscheins waren“, lediglich Teilmengen der Verurteilun-

gen aus den genannten Strafvorschriften darstellen. Diese Teilmengen bilden jedoch Kategorien, die in der Justiz des Landes weder im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister MESTA noch in der jährlichen Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) noch in der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden.